

Yachtclub Hase-Ems e.V. Meppen

Mitglied des Deutschen Motoryachtverbandes



VEREINSRECHT

Stand: 2011

- **Hafenordnung**

Hafenordnung vom 26. April 1971, zuletzt geändert aufgrund eines Mitgliederbeschlusses auf der Jahreshauptversammlung am 05.03.2011

Hafenordnung des YCHE

Der Yachtclub Hase-Ems e.V. unterhält, gemeinnützig und ohne eigenwirtschaftliche Zwecke, einen Jachthafen, genannt „Yachthafen“, an der Roheide.

Er bietet damit seinen Mitgliedern Liegeplätze für Sportboote entsprechend den möglichen Liegeplatzgrößen und die Benutzung der Hafeneinrichtungen.

Er verlangt dafür von seinen Mitgliedern, regelmäßige bzw. einmalige Zahlungen und Handdienste.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich korrekt, kameradschaftlich und im Sinne der Yachtgebräuche zu verhalten.

Beiträge §§ 1 - 5

Gemäß §7 der Satzung gibt es die Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeitrag, die Liegeplatzgebühren und den Handdienst, der auch durch Geldleistungen abgegolten werden kann.

§ 1

Die Aufnahmegebühr ist sofort fällig. Die erste Hälfte ist beim Eintritt in den Club fällig. Der Antragsteller ist damit nur ordentliches Mitglied des YCHE ohne Anrecht auf Liegeplatz. Die zweite Hälfte ist spätestens bei der Zuweisung eines festen Liegeplatzes fällig. Erst danach ist er "Vollmitglied".

Aufnahme und Liegeplatzzuweisung werden erst mit der Zahlung der Aufnahmegebühr rechtskräftig.

§ 2

Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich eingezogen,

- für das 1.Halbjahr (1.1.-30.6.) bis zum 30.April und

- für das 2.Halbjahr (1.7.-31.12) bis zum 31.Oktober.

Die Höhe der Beiträge wird, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder, von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 3

(1) Bei Zuweisung eines festen Liegeplatzes ist eine Boxengrundgebühr und die jährlichen Liegeplatzkosten nach §7 der Satzung zu entrichten. Die Kosten sind jährlich nach Zuweisung bzw. Bestätigung der Liegeplatzzuweisung fällig d.h. bis zum 31.Oktober.

Bei vorzeitiger Aufgabe des Liegeplatzes gibt es keine Rückzahlungen. Die Neuvergabe erfolgt durch den Vorstand, eine interne Weitergabe von einem Mitglied an ein anderes Mitglied bzw. einen Käufer ist nicht möglich.

(2) Die Liegeplatzgebühren für Dauer- und Gästeliegeplätze setzt die Jahreshauptversammlung fest.

(3) Ordentliche Mitglieder ohne festen Liegeplatz müssen die vollen Gästeliegeplatzgebühren zahlen, aber nur max. die Kosten eines theoretischen festen Jahresliegeplatzes.

§ 4

Für Mitglieder mit offiziellen Ehrenämtern (Vorstand, Hafenmeister, Beiräte, Warte) kann der Vorstand gemäß Satzung §2 Absatz 4, statt der Arbeitsstunden Jahresgebühren ermäßigen.

§ 5

Die Benutzungsgebühren für die Hafeneinrichtungen (Clubhaus, sanitäre Einrichtungen, Kran, Slipp, Waschplatz, Strom, Telefon usw.) setzt der Vorstand fest.

Handdienste §§ 6 - 9

Handdienste können gemäß §7 Absatz 5 der Satzung als Arbeitseinsatz oder ersatzweise als Geldleistung abgegolten werden.

Bei der Arbeitsvergabe darf der Vorstand nur den Auftrag vergeben (Auftragsverfahren) und nicht den genauen Arbeitsablauf vorschreiben (Befehlsverfahren). Außerdem ist grundsätzlich darauf zu achten, dass Entscheidungsbefugnis, Verantwortung und Arbeit möglichst dicht zusammen bleiben.

§ 6

Die Handdienste / Arbeitsstunden gelten erst als geleistet, wenn sie in einer Kartei eingetragen und vom befugten Arbeitseinsatzleiter bestätigt sind.

Jedes Mitglied muss jede ihm zugewiesene Arbeit ausführen oder ersatzweise zahlen.

Die Höhe der Arbeitsstunden und der ersatzweisen Geldleistungen wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 7

(1) Die Handdienste können nur dann abgeleistet werden, wenn die Arbeiten vorher angeordnet wurden und zwar vom Vorstand, oder durch vom Vorstand autorisierte Personen / Beiräte. Sie können persönlich oder von geeigneten Ersatzpersonen abgeleistet werden.

(2) Es gibt keinen automatischen Anspruch auf eine Arbeit. Ist nicht für alle Mitglieder ein sinnvoller Arbeitseinsatz möglich, sind bei der Verteilung die Mitglieder zu bevorzugen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

(3) Wer die Arbeit ausführt hat automatisch ein Mitspracherecht über Art und Umfang der Arbeit.

§ 8

Als Arbeitseinsatz gelten nur die Arbeitsstunden, bei denen die Arbeit vorher von einem Berechtigten angeordnet wurde und wenn die geleisteten Arbeitsstunden anschließend von einer berechtigten Person eingetragen wurden.

Berechtigte Personen sind alle Vorstandsmitglieder und der Hafenmeister. Für ihre speziellen Aufgabengebiete berechtigt sind außerdem die techn. Beiräte, Stegwarte und vom Vorstand benannte Arbeitseinsatzleiter.

§ 9

Handdienst als Arbeitsleistung können in drei Formen erbracht werden.

- (1) Eine Arbeit/Aufgabe wird gemäß §17 unter Festlegung des anrechenbaren Zeitwertes und eines ungefähren Fertigstellungstermines an eine fachkundige Person oder Gruppe vergeben. Wo und wann die Leistung dann erbracht wird, liegt im Ermessen der Mitglieder. Die später tatsächlich geleisteten Stunden sind für den YCHE ohne Belang.
- (2) Im Hafen werden gruppenweise Arbeitseinsätze durchgeführt. Die Berechtigten weisen die Arbeiten an. Die Teilnehmer achten selbst auf die Stundengutschreibung. Gruppenarbeiten können nur an den vom Vorstand bekannt gegebenen Tagen abgeleistet werden.
- (3) Wer aus gesundheitlichen oder Zeitgründen an den festgesetzten Arbeitseinsätzen nicht teilnehmen kann, keinen geeigneten Ersatzmann stellt, oder der YCHE keinen geeigneten Arbeitseinsatz anbieten konnte, der muss die Handdienste als Geldleistung erbringen.

Liegeplätze §§ 10 – 14 (gemäß § 8 der Satzung)

§ 10

Der YCHE stellt, gegen eine Gebühr Liegeplätze zur Verfügung. Veränderungen an den Stegen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt. Die dabei verarbeiteten Materialien gehen in den Besitz des YCHE über.

Die Zwischen- / Fingerstege werden, als zu den Hauptstegen gehörend, ebenfalls vom YCHE zur Verfügung gestellt. Sie müssen aber auf Kosten der Nutzer gepflegt und repariert werden. Bauliche Veränderungen dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes durchgeführt werden.

(GV 2011)

§ 11

(1) Dauerliegeplätze verteilt der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Hafenmeister. Erforderliche Zwischenstege müssen auf eigene Kosten gebaut werden. Instandsetzungsarbeiten an den Zwischenstegen, die der Unfallschutz erfordert, gehen zu Lasten des/der Nutzer.

Alle Nachbarn müssen akzeptiert werden.

(2) Die Gebühren für die Dauerliegeplätze errechnen sich aus einem Grundbeitrag und der im Liegeplatzplan ausgewiesenen Wasserfläche.

Wer entsprechend seiner Bootslänge, freiwillig eine größere Box bzw. unfreiwillig eine zu kleine Box hat, zahlt entsprechend der tatsächlichen Liegeplatzfläche.

Wer unfreiwillig eine größere Box hat, zahlt für eine theor. Boxengröße entsprechend seiner Bootsggröße.

(3) Ungenutzte Dauerliegeplätze müssen, an den vom Vorstand bestimmten Stegen, für Gäste als frei erkennbar sein. Ungenutzt sind Boxen, die für mehrere Tage nicht genutzt werden, wegen Urlaub usw. Sie müssen vom Benutzer als frei gekennzeichnet werden, durch Aushängen des grünen Schildes. Wiederholte Nichtfreigabe schädigt den Verein und berechtigt zu Schadensersatzansprüchen oder Vereinsstrafen. Auf dem grünen Schild kann das Datum des letzten freien Tages vor der Rückkehr vermerkt werden.

Die Boxen werden zwischenzeitlich vom Verein weiter genutzt. Einnahmen daraus fallen an den YCHE.

Bei kurzzeitigem Verlassen des Liegeplatzes ist die Box durch ein rotes Schild als gesperrt zu kennzeichnen.

§ 12

Undefinierte Dauerliegeplätze können in Ausnahmefällen vom Vorstand an ordentliche Mitglieder vergeben werden, die dringend einen Platz brauchen, oder mehr als 1 Jahr ohne Schiff sind. Bei der Vergabe freiwerdender Liegeplätze haben die Besitzer undefinierter Dauerliegeplätze Vorrang.

Undefinierte Dauerliegeplätze sind theoretische Plätze ohne einen wirklichen Platz. Der Bootsbesitzer muss „vorübergehend freie Liegeplätze“ nutzen und bei Bedarf wechseln. Solche Liegeplätze können vom Vorstand ohne Angabe von Gründen jederzeit wieder gekündigt werden. Als jährliche Kostenobergrenze gelten die Jahreskosten eines gleichgroßen Dauerliegeplatzes, bestehend aus Boxengebühr und Liegeplatzkosten und Handdiensten.

§ 13

(1) Der YCHE bietet Gästeliegeplätze an. Gäste, die angelegt haben, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen der Hafenordnung.

(2) Gästeliegeplätze verteilt der Hafenmeister oder sein Vertreter. Gästeliegezeiten von mehr als einem Monat müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Die Gebühren für die Gästeboote werden nach der Bootslänge berechnet, vom Clubhauspächter oder Hafenmeister kassiert und in ein besonderes Gästeliegebuch eingetragen.

Die Gästeliegeplätze bleiben für Gäste reserviert. Clubmitglieder dürfen dort in der Sommersaison, d.h. vom 1.Mai bis 30.September, nur in folgenden Ausnahmefällen dort festmachen:

- das Schiff ist manövrierbehindert
- der eigene Liegeplatz ist durch einen Gast belegt
- für einige Stunden am Vormittag bis max. 15 Uhr.

§ 14

(1) Winterliegeplätze an Land oder am Gästesteg werden nicht namentlich vergeben.

Ein Anspruch auf einen Winterliegeplatz an Land oder einen anderen Winterliegeplatz im Wasser besteht nicht.

Für Sonderfälle muss immer frei bleiben:

- an Land ein Platz neben dem Kran
- im Wasser ein Platz an der Einfahrt am Gästesteg.

(2) Die Lagerung der Boote an Land erfolgt ausschließlich auf feste Lagerböcke nach dem Hubtrailersystem. Den Auftrag zum Bau der Lagerböcke vergibt der Vorstand.

(3) Die Lagerung von Booten auf die zurzeit vorhandenen fahrbereiten Trailer, die den ordnungsgemäßen Anforderungen entsprechen, ist weiterhin zugelassen.

(3a) Das Abstellen von Trailern, die nach der StVO zugelassen sind, kann weiterhin erfolgen. Die Trailer müssen sich in einem rangierfähigen Zustand befinden. Der Abstellstandort ist mit dem Hafenmeister/Vorstand zu vereinbaren.

(4) Bei Booten, die nicht nach obiger Vorgabe an Land gelagert werden können, entscheidet der Vorstand über eine Erweiterung der Lagermöglichkeiten.

(5) Die Kosten für die einmalige Anschaffung trägt das jeweilige Clubmitglied und richtet sich nach dem derzeitigen Neupreis für Lagerböcke.

(6) Die Lagerböcke sind Eigentum des Nutzers. Die Abschreibungsdauer wird auf 10 Jahre, hinsichtlich der Übernahme durch den YCHE, festgelegt.

(7) Der YCHE hat bei Veräußerung des Lagerbocks das alleinige Vorkaufsrecht. Die Höhe der Kaufsumme errechnet sich aus dem gezahlten Neupreis für den Lagerbock abzüglich der jährlichen Abschreibung für die Nutzungsdauer.

(8) Die Wartung und Pflege für die Lagerböcke und des Hubtrailersystems wird vom YCHE übernommen.

(9) Lagerungselemente, die speziell der Kontur des Rumpfes angepasst sein müssen, gehen zu Lasten des Eigners.

(GV 2004)

§ 14a

Für ganzjährig genutzte Landstellplätze durch Trailer, Lagerböcke, usw. wird eine Gebühr nach §5 der Hafenordnung erhoben.

(GV 2011)

Aufgaben und Befugnisse §§ 15 - 19 (gemäß §§ 14 – 17 der Satzung)

§ 15

Die Aufgaben des Vorstandes sind wie folgt aufgeteilt.

(1) Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlung des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Einladungen ergehen durch den Vorsitzenden.

Bei Abwesenheit übernimmt der Vertreter die Aufgaben.

(2) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Bei Abwesenheit übernimmt der 2. Kassenwart die Aufgaben.

(3) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung, insbesondere über die Beschlüsse, eine Niederschrift aufzusetzen. Niederschriften der JHV sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Abwesenheit übernimmt der Vertreter die Aufgaben.

(4) Darüber hinaus übernehmen alle Vorstandsmitglieder, besonders alle Vertreter zusätzliche clubinterne Aufgaben. Die Aufgaben können entsprechend den Voraussetzungen der Mitglieder verteilt werden.

Übergreifende, spontane Mithilfen anderer Vorstandsmitglieder, sind im Rahmen des Teamwork zulässig, soweit sie keine nennenswerten Kosten verursachen und nicht dem Mitspracherecht bzw. dem Vetorecht Anderer vorgreifen.

§ 16

Der Ehrenbeirat schlichtet bei Differenzen eines Mitgliedes mit dem Vorstand oder legt der Jahreshauptversammlung den Fall zur Entscheidung vor.

Darüber hinaus sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 17

Die Hafenteams sind die ausführenden Organe des Vorstandes. Es gibt einen Hafenteamleiter mit Vertreter der für die Gästebetreuung zuständig ist und einen Hafenteamleiter mit Vertreter, der für die Mitglieder zuständig ist.

Er und sein Vertreter betreuen die Gäste, vergeben die Gastliegeplätze und Gästestromanschlüsse. Sie überwachen die Einhaltung der Satzung und Hafenteamordnung bei Gästen und Mitgliedern.

Der Hafenteamleiter und sein Vertreter, sind gegenüber den Hafenteam- und Stegwarten weisungsbefugt. Sie betreuen die allgemeinen Hafenteamanlagen und überwachen die Einhaltung der Satzung und Hafenteamordnung bei Mitgliedern und Gästen.

Sie vergeben, nur bei gesondertem Auftrag des Vorstandes, die Stromanschlüsse und registrieren die geleisteten Arbeitsstunden der Handdienste und den Stromverbrauch der Mitglieder.

Hafen- und stegspezifische Aufgaben können auf die Hafenteam- und Stegwarte übertragen werden.

(GV 2011)

§ 18

(1) Beiräte werden vom Vorstand bis auf Widerruf ernannt und können auch wieder ersatzlos gestrichen werden. Falls vorhanden, haben sie folgende Aufgaben:

(2) Der techn. Beirat, berät den Vorstand bei techn. Fragen.

Er überwacht bei techn. Geräten den Bau bzw. Aufbau, die Wartung und ggf. die Demontage und ist dem Vorstand für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit verantwortlich.

Der techn. Beirat kann aus mehreren Personen bestehen, jeder nur für ein spezielles Fachgebiet zuständig, z.B. Bautechnik, Elektrik, Maschinenbau, Nachrichtentechnik usw.

(3) Der Umweltschutz- und Sicherheitsbeauftragte berät den Vorstand in Umweltschutz- und Unfallschutzmaßnahmen.

Er überwacht beratend die Einhaltung aller geltenden Umwelt- und Betriebschutzvorschriften bei allen Clubgeräten und Arbeitsmaschinen.

(4) Der Sportwart berät den Vorstand in allen Fragen der Jugendarbeit und des Seniorensports. Er betreut die Jugendgruppe auf der Basis der Jugendgruppenordnung und ist dem Vorstand für die Durchführung verantwortlich.

(5) Die Frauenbeauftragte vertritt die spezifischen Belange aller weiblichen Clubmitglieder

(6) Spezielle Beiräte können bei Bedarf berufen werden.

§ 19

Die Ausschüsse werden, zeitlich begrenzt, von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand eingesetzt. Sie bearbeiten spezielle Fragen und sind nur dem, der sie berufen hat, verantwortlich.

Hafenservice §§ 20 - 26

§ 20

Der YCHE stellt einen ortsfesten Kran zur Verfügung. Der Benutzer trägt die volle Verantwortung.

Er akzeptiert, dass nur die vom Vorstand autorisierten Personen den Kran bedienen.

Die Nutzung ist nur für ordentliche-, passive- und Ehrenmitglieder des YCHE kostenlos.

§ 21

Der YCHE hat eine Slipanlage. Ihre Benutzung geschieht auf eigene Verantwortung.

Die Nutzung ist für alle YCHE - Mitglieder kostenlos.

§ 22

Der YCHE stellt kostenlos Licht und Wasser für den Hafengebrauch zur Verfügung. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sparsam damit umzugehen.

Boote waschen darf nur, wer auf den Wasserschlauch eine Spritzdüse mit Absperrvorrichtung montiert und den Wasserfluss nur bei Bedarf öffnet. Bei Nichtbeachtung kann eine Geldbuße ausgesprochen werden.

§ 23

Der YCHE stellt, gegen eine einmalige Zählerkostenumlage, Stromanschlüsse mit Zähler bereit.

Mitglieder dürfen Strom nur entnehmen, wenn ein registrierter Stromzähler des YCHE dazwischen geschaltet ist und sichergestellt ist, dass der Zähler funktioniert und mind. jährlich der Verbrauch abgerechnet und bezahlt wird.

Jede unerlaubte Stromentnahme ist ein Verstoß gegen die Kameradschaft und kann mit Geldbuße oder Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

Gäste können gegen Barzahlung Strom von Automaten entnehmen. Ausnahmen regelt der Hafenmeister.

§ 24

Der YCHE stellt, soweit vorhanden, Schiffsabstellplätze an Land zur Verfügung. Die Benutzung geschieht auf eigene Verantwortung. Ein Anspruch auf einen Platz an Land oder einen anderen Winterliegeplatz im Wasser besteht nicht.

Schwer entflammbare Abdeckplanen sind zu bevorzugen.

Reparaturen dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn dadurch kein Anderer geschädigt oder unzumutbar behindert oder belästigt wird. Nicht genutzte Abstellplätze dürfen als Parkplätze genutzt werden.

§ 25

Der YCHE hat einen Waschplatz und eine Reparaturrecke eingerichtet. Nur dort dürfen größere Arbeiten durchgeführt werden, damit die Nachbarboote und/oder die Umwelt nicht belästigt oder gefährdet werden. Der Schiffseigner trägt die Verantwortung, dass alle Bestimmungen eingehalten werden, auch beim Unfall- und Umweltschutz, siehe § 35.

Eine überlange Belegung eines, der begrenzten Arbeitsplätze, durch ein Mitglied, ist deshalb unkameradschaftlich und führt zur Abmahnung.

Gäste dürfen nur mit einer Einzelgenehmigung des Vorstandes oder des Hafenmeisters ihr Boot auf diesen Plätzen waschen oder reparieren, unter Einhaltung der Unfall- und Umweltschutzbestimmungen.

§ 26

Der YCHE stellt seinen Mitgliedern und Gästen einen Clubraum und sanitäre Anlagen zur Verfügung. Dabei sind alle Gebote der Sauberkeit, Sparsamkeit, Materialerhaltung und Sicherheit einzuhalten.

Den Anweisungen des Hafenmeisters bzw. des Clubhausbetreuers ist Folge zu leisten.

Übertretungen können vom Vorstand mit dem Betretungsverbot oder mit dem Ausschluss aus dem Club geahndet werden.

Verhalten im Hafen §§ 27 - 37

§ 27

Die Hafen- und Clubhausanlagen müssen von Jedem pfleglichst behandelt werden. Die Instandsetzung ist selbständig und nach bestem Wissen zu fördern.

Gewollte oder grob fahrlässige Beschädigungen oder Diebstahl sind ein Ausschlussgrund als Mitglied gemäß §6 der Satzung.

§ 28

Die Sicherheit der Hafenanlagen ist zu gewährleisten.

Jeder hat Tür und Tor zu schließen. Verdächtige Beobachtungen sind dem Hafenmeister oder Vorstand sofort zu melden.

Jeder hat bei gefährlichen Situationen im Hafen, wie Frost, Hochwasser, Sturm, Feuer, Wassereintritt, Wasserrohrbruch usw. selbständig die Sicherung bzw. Rettung von Clubeigentum und Schiffen durchzuführen oder die Durchführung zu veranlassen. Siehe Anlage „Mitgliedereinsatz bei gefährlichen Situationen“.

§ 29

Auf Sauberkeit im Hafen ist zu achten. Schiffe, Trailer und Stege müssen sauber und ggf. ordnungsgemäß abgestellt sein. Der Trailer muss so beschriftet sein, dass der Besitzer zu

ermitteln ist. Bei Unterlassung können die Fremdteile/Trailer auf Kosten des Besitzers entfernt werden.

§ 30

Auf Sparsamkeit ist zu achten. Jeder unnötige Verbrauch ist zu melden oder sofort zu beenden, z.B. bei Wasserrohrbruch, unnötigem Licht-/Stromverbrauch, abtreibende Materialien usw. Bei gewollter Nichtbeachtung kann eine Geldbuße ausgesprochen werden.

§ 31

Fremde Boote dürfen nur mit Genehmigung des Eigners oder in Ausübung einer clubdienlichen Angelegenheit betreten werden.

Umgekehrt muss der Bootsbesitzer zulassen, dass sein Boot in einer clubdienlichen Angelegenheit betreten wird und zur Abwendung von Gefahr oder Schaden auch ohne seine Zustimmung verlegt wird.

§ 32

Fundsachen sind beim Hafenmeister oder im Clubhaus abzugeben.

§ 33

Tiere sind so zu führen, dass sie niemanden gefährden oder erschrecken und den Hafen nicht verschmutzen. Im Zweifelsfalle dürfen sie nicht mitgebracht werden.

Großvögel, wie Möwen, Enten usw. dürfen im Hafengebiet nicht gefüttert werden.

§ 34

Mitglieder und Gäste sind verpflichtet, Müll nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Im Hafen ist Müll getrennt nach der Art, in den richtigen Containern zu entsorgen.

- Glas nur in den Glasbehälter
- Alle Teile mit dem grünen Punkt in die gelbe Recycling-Tonne
- Nur normaler Abfall in die Abfalltonne.

Sperrige Teile immer erst zusammendrücken, um das Volumen der Tonne wirtschaftlicher zu nutzen.

Sollten die Behälter voll sein, oder z.Z. nicht vorhanden, muss jeder seinen Abfall mit nach Hause nehmen.

§ 35

Der Umweltschutz ist im Hafen immer zu beachten. Es dürfen nur die gesetzlich zugelassenen Chemikalien verwendet werden. Darüber hinaus sollten möglichst nur umweltfreundliche Waschmittel, Farben und Antifouling verwendet werden.

Arbeiten, bei denen Gefahrstoffe freigesetzt werden, dürfen im Hafengebiet nur dann durchgeführt werden, wenn ihre Freisetzung verhindert wird, z.B. durch direktes absaugen, oder sie wieder sicher eingesammelt werden können, z.B. durch ausgelegte Planen. Die Entsorgung muss außerhalb des Hafens erfolgen.

Besteht die Gefahr einer Umweltverschmutzung, darf die Arbeit im Hafengebiet nicht ausgeführt werden.

Beim Umgang und der Beseitigung von Abfällen, Ölen, Farben, Reinigungsmitteln, Frostschutz und anderen Sonderabfällen sind die z.Z. geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Gefahrstoffe, Altöl, Schrott, Abfall usw. müssen mitgenommen werden, falls nicht spezielle Abfallbehälter im Hafen stehen oder diese voll sind. Bei Nichtbeachtung kann eine Geldbuße ausgesprochen werden.

Verstöße werden durch den Vorstand mit Geldbußen geahndet. Schwere oder wiederholte Verstöße gelten als Ausschlussgrund im Sinne des §9 der Satzung.

§ 36

Beim Betanken der Schiffe ist äußerste Sorgfalt unerlässlich.

Beim Betanken von Land dürfen nur die Firmen den Tankauftrag erhalten, die von den Behörden befugt sind, im YCHE-Hafen Schiffe zu betanken.

Der Tankvorgang von Land darf nur durchgeführt werden, wenn alle Anordnungen des Vereins und der Tankfirma eingehalten werden.

Für alle Tankvorgänge gilt: Ist trotz aller Vorsicht Kraftstoff übergelaufen, muss der Bootsbesitzer alles Menschenmögliche unternehmen, um den Schaden zu begrenzen. Zur

Schadensbegrenzung gehört nicht nur sein persönlicher Einsatz sondern auch die unverzügliche Alarmierung weiterer Helfer. Jedes Clubmitglied ist in so einem Notfall zur Hilfe verpflichtet.

Bei wiederholten oder grob fahrlässigen Tankunfällen, kann der Vorstand ein Bußgeld erlassen, oder das Mitglied ausschließen. Das gleiche gilt für Mitwisser, welche die Aufklärung eines

Tankunfalles behindern und für Mitglieder die nicht helfen und/oder trotz Aufforderung keine Hilfe leisten.

(GV 2011)

§ 37

Das Abpumpen von ölhaltigem Bilgenwasser oder Bilgenwasser mit Chemikalien in das Hafenwasser ist verboten.

Wenn ein Mitglied wiederholt oder grob fahrlässig dieses Verbot missachtet, kann der Vorstand ein Bußgeld erlassen, oder das Mitglied ausschließen.

Verhalten mit und auf dem Boot §§ 38 - 45

§ 38

Jedes Boot muss in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand sein, entsprechend den Empfehlungen des DMYV und DSV. D.h.

- alle vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen sollten vorhanden und funktionsfähig sein

(Feuerlöscher, Sanitätskasten, Signalmittel, Anker, Leinen, Schwimmhilfen, usw.)

- die Prüfzeiten und Verfallzeiten der technischen Einrichtungen sollten eingehalten werden.

§ 39

Jedes Boot muss in einem vorschriftsmäßigen, einwandfreien Zustand sein d.h.

- vorschriftsmäßige Kennzeichnung des Bootes und des Beibootes

(Boot: "Binnen-Kenn-Nr" am Heck oder beidseitig am Bug

und evtl. ("YCHE Meppen" am Heck und Name beidseitig am Bug)

(Beiboot: Tender to [Schiffsname] oder eigene Anmeldung)

- vorschriftsmäßige Lichterführung (Binnen- mit/ohne Seetopplicht)

- vorschriftsmäßige Schallgeber

§ 40

Jedes Boot muss überwiegend in einem sauberen und gepflegten Zustand sein, d.h.

- kein Schmutz und Rost, der schon auf Nachbarboote fliegt

- keine starke, vermeidbare Geruchsbelästigung

- kein Spinnenparadies

§ 41

Reparatur- und Putzarbeiten sind am Boot so durchzuführen, dass die Nachbarn nicht mehr als notwendig behindert oder belästigt werden.

§ 42

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein Boot entsprechend den Vorschriften und Yachtgebräuchen einwandfrei zu führen.

Die Geschwindigkeit muss den Verkehrsverhältnissen angepasst sein (ohne Sog und Wellenschlag im Hafen, max. 6 km/h in den Emsseitenarmen und max. 12 km/h im DEK oberhalb Meppens).

§ 43

Der Umweltschutz ist auf und mit dem Boot immer zu beachten.

Insbesondere:

- sind die 10 goldenen Regeln für den Umweltschutz zu beachten.
- sollte an beiden Ufern im Landschaftsschutzgebiet Roheide nur in Notfällen angelegt oder geankert werden.
- dürfen die letzten 50m des westlichen Emsaltarmes nicht befahren werden und nicht am Ufer angelegt werden, um den Jungfischen sowie der Uferflora und -fauna einen Ruheraum zu bieten. Verstöße werden durch den Vorstand mit Geldbußen geahndet. Schwere oder wiederholte Verstöße gelten als Ausschlussgrund im Sinne des §9 der Satzung.

§ 44

Nur ordentliche Mitglieder des YCHE dürfen den Clubstander im Topp führen.

Nur ordentliche Mitglieder des YCHE dürfen die Verbandsflagge des DMYV führen, soweit sie nicht über einen anderen Verein beim DMYV gemeldet sind.

§ 45

(1) Jeder Bootsbesitzer hat sein Schiff so zu befestigen, dass auch bei Unwetter, Hochwasser, usw. an den Hafenanlagen und Nachbarschiffen kein Schaden entsteht.

(2) Geht von seinem Schiff eine unmittelbar drohende Gefahr für Hafenanlagen und Nachbarboote aus, darf sein Schiff von anderen Clubmitgliedern betreten werden und es dürfen Arbeiten durchgeführt werden, auch wenn dabei sein Schiff beschädigt wird, z.B. verklemmte Befestigungsleinen zerschneiden, verhakte Reling freihebeln, usw. Nachträglicher Protest oder Schadensersatzforderungen sind ein Ausschlussgrund aus dem Verein.

(3) Wer sein Schiff

- a) eine ganze Saison lang ungesichert und ungepflegt im Wasser verkommen lässt,
- b) im Wasser oder an Land ungebührlich lange die Verkehrswege blockiert
- c) an Land lange ungesichert verkommen lässt

der kann vom Vorstand mit einer Geldbuße belegt werden, den Liegeplatz entzogen bekommen oder in schweren Fällen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Haftung §§ 46 - 49

Gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung muss jedes ordentliche YCHE-Mitglied mit Boot eine ausreichende Bootshaftpflicht haben. Nichtbeachtung ist ein Ausschlussgrund als Mitglied. Gemäß §21 der Satzung haftet der Verein nicht für Unfall, Schäden oder Diebstahl bei der Ausübung des Sportes.

§ 46

Die Benutzung der Hafenanlagen und Geräte geschieht grundsätzlich auf eigene Verantwortung, auch dann, wenn der Vorstand zur Erhöhung der Sicherheit die Arbeitsmaschinen, z.B. den Kran oder den Trecker, nur von eingewiesenen Personen bedienen lässt. Gastschiffe ohne gültige Haftpflicht dürfen nicht in den Hafen.

§ 47

Für alle Schäden, d.h. sowohl für Beschädigungen am eigenen Boot, anderen Booten und an Hafenanlagen, als auch für Umweltschäden, die bei Transport und Lagerung, Wartung und Pflege oder bei Reparaturen entstehen, haftet der Bootsbesitzer und nicht der Bediener oder der Verein.

§ 48

Eltern haften für ihre Kinder.

§ 49

Besitzer haften für ihre Tiere, z.B. Hunde usw.

Ende der Mitgliedschaft und Ausschluss §§ 50 – 54

Gemäß §6 und §9 der Satzung kann ein Mitglied ausscheiden oder ausgeschlossen werden.

§ 50

Bei Tod endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Ende des letzten vollendeten Halbjahres oder sein passives Mitglied, übernimmt die ordentliche Mitgliedschaft.

§ 51

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderhalbjahres rechtswirksam. Austrittserklärungen müssen eigenhändig unterschrieben werden.

§ 52

Die Streichung erfolgt bei Zahlungsrückstand gemäß §7 Absatz 1 der Satzung.

§ 53

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig den Verein schädigte oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Beschlusses, gemäß §10 der Satzung, schriftlich beim Verein/Ehrenbeirat Einspruch erheben.

§ 54

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine Rechte an den Verein und an das Vereinsvermögen, es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

Sonstiges § 55

§ 55

Sollten Teile der vorstehenden Hafensatzung nicht im Einklang mit der Satzung stehen, sollen diese jedoch entsprechend §2 Absatz 2 und 3 der Satzung ausgelegt und angewandt werden.

Diese Hafensatzung ersetzt die Hafensatzung vom 1. Januar 1988.

Meppen, den 22. März 2011

Der Vorstand

In dieser Ausgabe sind eingearbeitet: die Änderungen der JHV vom 13.03.2004 und 05.03.2011

**Erforderlicher Mitgliedereinsatz
bei
gefährlichen Situationen im HAFEN**

1. Allgemeiner Notfall

Zur Abwendung akuter Gefahr ist die schnelle Bedienung aller Geräte, wie Kran, Trecker, usw. durch alle geeigneten Personen möglich. Ein kompletter Schlüsselsatz ist dafür in der Blockhütte, in einem Schlüsseltresor deponiert. Zugangsschlüssel zum Tresor haben, alle Vorstandsmitglieder, Hafenmeister und Vertreter, sowie alle Ehrenmitglieder.

Als Notfall gilt, wenn Menschen in Gefahr sind oder ein Schiff zu sinken droht.

2. Frosteinbruch

Bei drohendem Frosteinbruch sind:

- Das Trinkwassersystem hinter der Blockhütte zu schließen und alle Wasserhähne zu öffnen, d.h. an allen Stegen und in der Hütte.
- Alle Entwässerungshähne des Leitungssystems zu öffnen.
- Alle wasserhaltigen Geräte zu entwässern, wie Hochdruckreiniger, Pumpen, Kessel usw.

3. Hochwasser

Bei gefährlich steigendem Wasserstand sind selbständig:

- Die Stromversorgung zu unterbrechen, d.h. Stromstecker zum Kran im Hauptverteiler ziehen bzw. Hauptsicherung ausschalten.
- Alle wasserempfindlichen Geräte in Sicherheit zu bringen:
 - .wie - Hochdruckreiniger, Kompressoren, Schweißgerät, Rasenmäher, Pumpen usw.
 - .vom - Kran, Landarbeitsplatz usw.
 - .zum - Materialcontainer oder Blockhütte bringen und ggf. mit Folie abdecken.
- Alle schwimmfähigen Gegenstände, wie Müllcontainer, Altpapierbehälter usw. gegen abtreiben oder umkippen zu sichern.
- Alle Flöße und gefährdeten Schiffe zu sichern.

4. Wasserrohrbruch

Sofort den Hauptwasserhahn hinter der Blockhütte schließen bzw. schließen lassen. Denn Defekt umgehend dem Hafenmeister, Vorstand oder Techn. Beirat melden.

5. Feuer im Schiff

a) bei einem Entstehungsbrand

Sofort löschen. Benutzte und verbrauchte Feuerlöscher anschließend nicht in die Halterung zurückgeben, sondern getrennt abstellen und melden für eine schnellstmögliche Wartung.

b) bei einem entwickelten Brand

Das Schiff auf Abstand zu anderen Schiffen bringen, indem die Nachbarschiffe verholt werden oder man das brennende Schiff an eine freie Stelle schiebt / treiben lässt.

Der Vorstand